



SATZUNG
des
Sauerländischen Gebirgsvereins
Abteilung Essen e. V.
und
JUGENDORDNUNG
der Ski-, Sport- und Wanderjugend
des
Sauerländischen Gebirgsvereins
Abteilung Essen e. V.

S A T Z U N G

des Sauerländischen Gebirgsvereins Abteilung Essen e.V.

§ 1 Zweck, Sitz, Auflösung

1. Der Sauerländische Gebirgsverein Abteilung Essen e.V., gegründet 1905 mit Sitz in Essen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugendhilfe und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Fußwanderns und die Werbung hierfür, die Kenntnisse über Volkstums- und Heimatpflege, den Heimat- und Naturschutz zu fördern und zu vertiefen. Ferner durch die Jugendpflege und die Förderung des Skisportes mit dem dazugehörigen Ausgleichs- und Vorbereitungssport.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hauptverein, dem Sauerländischen Gebirgsverein e.V. Sitz Arnsberg. Falls der Hauptverein nicht mehr existiert, wird nach vorheriger Beschußfassung im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt einer gemeinnützigen Einrichtung das Vermögen übertragen. In jedem Falle gilt die Auflage, daß das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in erster Linie im Sinne der Bestrebungen des Vereins für das Vereinsgebiet zu verwenden ist.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Die Abteilung Essen ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins sind:
Erwachsene, Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollen-
deten 25. Lebensjahr, Kinder unter 14 Jahren, außerordent-
liche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
Außerordentliche Mitglieder sind Firmen und Körperschaften.
Zu Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung auf Vorschlag
des Vorstandes Personen ernennen, die sich um die Abteilung
verdient gemacht haben.

2. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an die Geschäftsstelle der Abteilung zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und darf das Vereinsabzeichen tragen.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären und wird zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres wirksam, wenn er bis zum 30. September des laufenden Jahres einge-reicht ist.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen Zwecke und Ziele des Vereins gröblich verstößen,
- b) das Ansehen oder die Belange des Vereins schwer ge-schädigt,
- c) den Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

Über den Ausschluß beschließt der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Gegen den schriftlichen Bescheid, der dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen ist, kann das Mitglied beim Hauptvorstand des Hauptvereins binnen einer Frist von einem Monat schriftlich Einspruch erheben. Dieser entscheidet, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, in vereinsrechtlicher Hinsicht unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig. Gehört das ausschließende Mitglied gleichzeitig dem Hauptvorstand des Sauerländerischen Gebirgsvereins an, so ist nur der Hauptvorstand zur Ausschließung nach Anhörung der Abtei-lung zuständig.

6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflö-sung oder Aufhebung der Abteilung nicht mehr als ihre einge-zahlten Kapitalanteile und den gemeinsen Wert ihrer geleiste-ten Sacheinlagen zurück erhalten. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung gezahlter Beiträge. Mit-verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte nach dieser Satzung.

3. **Jedes Mitglied erhält einen Bezirks- und Hauptverein-**
1. **Die Abteilung Essen gehört dem SGV-Bezirk Unterwurfr, in dessen Bereich sie liegt, an. Zu jeder Bezirkstagung und jeder Hauptversammlung des Hauptvereins entsendet die Ab-teilung einen Bevollmächtigten. Falls sie hieran verhindert ist, kann der Vorstand ein Mitglied einer anderen Abteilung schriftlich bevollmächtigen.**

§ 5 Hauptversammlung

1. Alljährlich innerhalb der ersten drei Monate hat eine ordent-liche Jahreshauptversammlung stattzufinden. Hierzu muß der Vorstand spätestens 14 Tage vorher einladen. Die Einladung erfolgt im Veranstaltungsplan der Abteilung oder durch Rundschreiben.
2. Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung sind:
 - a) der Jahresbericht,
 - b) der Jahrestag und die Rechnungslage nebst Entlastung,
 - c) die Vorstandswahlen,
 - d) die Bestätigung des auf dem Jugendtag gewählten Vorsitzen-den des Vereinsjugendausschusses und dessen Stellvertreters,
 - e) die Beschlusffassung über vorliegende Anträge.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden. Später oder in der Hauptversammlung gestellte Anträge können nur erledigt werden, wenn die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Dringlichkeit zustimmt.
4. Außerordentliche Hauptversammlungen beruft der Abteilungsvor-sitzende nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von min-destdens einem Fünftel aller Mitglieder der Abteilung. Die Einladung erfolgt wie unter Absatz 3.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist immer be-schlüßfähig.
6. Alle Beschlüsse werden durch Nederschrift beurkundet, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Abteilung, die Gestal-tung des Abteilungslebens, die Ausführung der Hauptversam-mungsbeschlüsse, die Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen, dem Bezirksvorstand und dem Hauptvorstand des Hauptvereins.

§ 3 Beiträge
Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt und ist bis zum 31. März auf eines der Vereinskonten zu zahlen.

2. Der Abteilungsvorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem ersten und dem zweiten Schriftführer,
 - dem ersten und dem zweiten Kassenwart,
 - dem Vorsitzenden der Skigilde (Skigildenleiter)
 - und dessen Stellvertreter
 - dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und dessen Stellvertreter,
 - den Fachwartens,
 - den Beisitzern.

3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem 1. und 2. Schriftführer und -Kassenwart.
4. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Abteilung erfolgt durch den Abteilungsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand kann jederzeit vom Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufung muß auf Verlangen von einem Viertel der Vorstandsmitglieder erfolgen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
6. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Ihre Auslagen werden vom Verein erstattet.
7. Ist ein Vorstandsmitglied dauernd verhindert, sein Amt auszuüben, so wählt der Vorstand auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes einen Ersatzmann bis zur nächsten Hauptversammlung.
8. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
9. Den Fachwartens können durch Wahl der Hauptversammlung oder durch Berufung durch den Vorstand besondere Ausschüsse je nach Bedarf zur Unterstützung beigegeben werden. Sie sind dem Vorstand verantwortlich für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben.

Die Fachwarte bestimmen im Einvernehmen mit dem Vorstand ihre Vertreter. Im Verhinderungsfalle des Fachwartes nehmen die Vertreter an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Die Fachwarte sind berechtigt, Mitglieder zur Unterstützung ihrer Aufgaben heranzuziehen.

10. Dem Skigildenleiter steht der Arbeitskreis Skigilde zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite. Die Mitglieder des Arbeitskreises werden jeweils durch die Skigilden-Mitgliederversammlung

Lung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Den Vorsitz führt der Skigildenleiter oder dessen Stellvertreter. Die Einberufung hat durch den Skigildenleiter oder den Abteilungsvorsitzenden 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Eine Versammlung der Skigildenmitglieder soll mindestens alle zwei Jahre stattfinden.

§ 7 Jugendarbeit

- Die Jugendarbeit richtet sich nach der Jugendordnung der Skil-, Sport- und Wanderjugend des Sauerl. Gebirgsvereins Abt.-Essen e.V. Die Jugendordnung ist von der Hauptversammlung zu genehmigen.
- Der Vereinsjugendausschuß, der vom Jugendtag gewählt wird, erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr ab sowie die auf dem Jugendtag gewählten Jugendvertreter.
- Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder, wenn sich kein Widerspruch erhebt, durch Zuruf.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Rechnungslegung

- Die Jahresrechnung und die Kasse werden jährlich durch zwei von der Hauptversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die dem Abteilungsvorstand nicht angehören dürfen, geprüft. Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Satzungsänderung

- Die Hauptversammlung kann eine Änderung dieser Satzung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließen. Der Wortlaut einer beantragten Änderung muß mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden. Die Bestimmung des § 5 Abs.3 Satz 2 findet, im Falle der Satzungsänderung keine Anwendung.

J U G E N D O R D N U N G

§ 11 Auflösungsbeschluß

1. Eine Auflösung der Abteilung kann von der Hauptversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muß mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden. Zu einer solchen Versammlung müssen der Bezirksvorstand und der Hauptvorstand des Vereins eingeladen werden.

§ 12 Geltungsbegrinn

1. Diese Satzung, die in der Hauptversammlung am 11. März 1999 beschlossen worden ist, tritt anstelle der bisherigen Satzung mit dem Tage der Eintragung der Abteilung in das Vereinsregister in Kraft.
(Die in der Hauptversammlung vom 31. März 1979 beschlossene Änderung der Satzung wurde am 17. Juli 1979 ebenfalls in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter Nr. 1578 eingetragen.)

der Ski-, Sport- und Wanderjugend
des Sauerländischen Gebirgsvereins Abteilung Essen e.V.

(angenommen auf dem 1. außerordentlichen Jugendtag am 2.10.1972 und von der außerordentlichen Hauptversammlung am 19.10.1972 genehmigt)

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Ski-, Sport- und Wanderjugend des Sauerländischen Gebirgsvereins Abteilung Essen e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zu 25 Jahren sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

- A. Die Ski-, Sport- und Wanderjugend des SGV Abt. Essen e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.
- B. Aufgaben der Ski-, Sport- und Wanderjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung, insbesondere des Skilaufs, zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
 - c) Pflege des Wanderns, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Volks- und Wanderliedes sowie des Volkstanzes und des heimatlichen Brauchtums
 - d) Förderung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäher Gesellung
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
 - f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3

Organe

Organe der Ski-, Sport- und Wanderjugend des Sauerländischen Gebirgsvereins Abt. Essen e.V. sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuß

§ 4

Vereinsjugendtag

- A. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des SGV Abt. Essen e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung von 14 – 25 Jahren.
- B. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - c) Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - e) Wahl des neuen Vereinsjugendausschusses
 - f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-, bzw. Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - g) Beschlusfassung über vorliegende Anträge
- C. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet zweijährlich statt. Er wird drei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Rundschreiben einberufen. Anträge müssen bis spätestens 10 Tage vor dem Jugendtag eingereicht werden.
- D. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefaßten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- E. Der Vereinsjugendtag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlußfähig. Er wird beschlußfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

§ 5

Vereinsjugendausschuß

- F. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit die Satzung für besondere Fälle nichts Abweichendes vorschreibt.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als genehmigt, ein Änderungsantrag als abgelehnt, bei Wählen werden weitere Wahlränder durchgeführt.
 - G. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- A.** Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
 - b) 2 Jugendvertretern, die z.Z. der Wahl noch unter 25 Jahre alt sind
 - c) 1 – 3 Beisitzern(innen)
- Die beiden unter a) und b) genannten "sollen" verschiedenen Geschlechts sein. Als Beisitzer(innen) können auch Personen für bestimmte Sach-(oder Fach-)gebiete gewählt werden.
- B.** Der Vorsitzende bzw. Stellvertreter des Vereinsjugendausschusses vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach Innen und außen.
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- C.** Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- D.** In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied über 16 Jahre wählbar.
- E.** Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssetzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- F.**

- G. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- H. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6

Veranstaltungen, Wettkämpfe

Einzelheiten der Veranstaltungen und sportlichen Wettkämpfe regeln die Vorschriften und Wettkampfordnungen der übergeordneten Verbände.

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7

Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmrechttigen.